



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 02/2023      Mittwoch, den 22.02.2023**

Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2022  
des Landkreises Deggendorf Seite 6

Allgemeinverfügung  
des Landratsamtes Deggendorf  
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung  
vom 10.01.2023 Seite 8

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66  
Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Hengersberg  
Gemarkung: Altenufer  
Fl.Nr.: 43  
Bauvorhaben: Umbau und Modernisierung eines Einfamilienwohn-  
hauses zu einem Mehrfamilien-wohnhaus durch  
Anbau, Dachstuhlerneuerung mit Kniestockerhöhung  
sowie Garagenaufstockung  
Bauherr: Michael Würzinger Seite 11

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66  
Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Metten  
Gemarkung: Metten  
Fl.Nr.: 207  
Bauvorhaben: VOB-Antrag zur Errichtung von zwei Mehrfamilien-  
häusern für 2 bis 3 Parteien, 2-stöckig mit Stellflächen  
bzw. Doppelgarage  
Bauherr: Walter Muhr Seite 12

**BEKANNTMACHUNG**

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayeri-  
schen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der  
Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
im Bereich der Gemeinde Hunding. Seite 13

LANDRATSAMT DEGGENDORF  
GZ: 12 Me

**Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2022**  
**des Landkreises Deggendorf**

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß der am 16.11.2018 erlassenen Dienstanweisung zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen den Bericht für das Haushaltsjahr 2022 erstellt.

Dieser wurde am 13.02.2023 dem Kreisausschuss des Landkreises Deggendorf vorgestellt und wird gemäß Nr. 9 der o. g. Dienstanweisung hiermit bekannt gemacht (s. Anlage).

Deggendorf, den 20.02.2023

gez.

Bernd Sibler  
Landrat

**Tabellarische Übersicht gemäß Nr. 9 SponsR für das Jahr 2022**

<b>Zuwender</b>	<b>Geldspende/ Sachspende Betrag €</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Tag der Zuwendung</b>
Horst-Minihold-Stiftung	2.500	Geldspende Infozentrum Isarmündung	22.04.2022
Sportodrom Osterhofen	Sachspende 4.724,87	Sachspende Ukraine-Unterkunft	Frühjahr 2022
Rotary Deggendorf	5.000	Geldspende KoKi Deggendorf	15.12.2022

# Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Deggendorf  
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung  
vom 10.01.2023

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, **Schalldämpfer** mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition **mit Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Deggendorf zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Deggendorf in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## Gründe:

### I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffrÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht

sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

## II.

1. Das **Landratsamt** Deggendorf ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des **Landratsamtes** Deggendorf eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des **Landkreises Deggendorf** zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses **Landkreises** entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheinhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des **Landratsamtes** Deggendorf auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
2. Bisher erteilte Genehmigungen (Ausnahmen) bleiben weiterhin wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

gez.

Peterle  
Ltd. Regierungsdirektor

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Hengersberg  
Gemarkung: Altenufer  
Fl.Nr.: 43  
Bauvorhaben: Umbau und Modernisierung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Mehrfamilienwohnhaus durch Anbau, Dachstuhlerneuerung mit Kniestockerhöhung sowie Garagenaufstockung  
Bauherr: Michael Würzinger

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 02.02.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Deggendorf, 02.02.2023  
Landratsamt Deggendorf

gez.  
Bischoff  
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Metten  
Gemarkung: Metten  
Fl.Nr.: 207  
Bauvorhaben: VOB-Antrag zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern für 2 bis 3 Parteien, 2-stöckig mit Stellflächen bzw. Doppelgarage  
Bauherr: Walter Muhr

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 14.02.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Deggendorf, 14.02.2023  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin

Landratsamt Deggendorf  
Gemeinde Hunding

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Hunding.**

Die Gemeinde Hunding hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M = 1 : 100.000 und M = 1 : 25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M = 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

**vom 6. März 2023 bis einschließlich 5. April 2023**

während der allgemeinen Dienststunden

**beim Landratsamt Deggendorf**  
Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf,  
Zimmer 201, II. Stock

Montag 07:30 – 12:30 Uhr  
Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 07:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 07:30 – 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

**bei der Gemeinde Hunding**  
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling  
(Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 2)

Montag: 08:15 - 12:00 Uhr  
13:15 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:15 - 12:00 Uhr  
Mittwoch: 08:15 - 12:00 Uhr  
13:15 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: ganztägig geschlossen  
Freitag: 08:15 - 12:15 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Die Unterlagen sind zusätzlich einsehbar auf der Internetseite [www.hunding.de/bauleitplanung](http://www.hunding.de/bauleitplanung) sowie im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Gemeinde Hunding schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 13.02.2023  
gez.  
Bischoff  
Regierungsdirektorin